

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Walkenstetten 1“

Der Marktgemeinderat des Marktes Schierling hat mit Beschluss vom 26. Februar 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Walkenstetten 1“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Schierling, Rathausplatz 1, Zimmer Nummer 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 07.30 bis 12.00 Uhr und Do. 13.00 bis 19.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schierling, 14. Mai 2019
MARKT SCHIERLING


Kiendl
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 14. Mai 2019
Abgenommen am:



Walkenstetten

Seefeldstr., Eggmühl

FINr. 2601 Gem. Zaitzkofen		M: 1:5.000
MARKT SCHIERLING Rathausplatz 1 84069 Schierling Tel.: 09451/9302-0 Fax: 09451/3434		
Erstellt von	Erstellungsdatum	
Reiner Daller	01.10.2018	
<small>Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen</small>		

Geobildedaten © Bayerische Vermessungsanstalt
 Darstellung der Flurstücke als Referenzmaßstab